



KlaKom

Klassierungskommission des Schweizerischen Tambouren- und Pfeiferverbandes

Reglement betreffend Klassierung von Trommelkompositionen

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Grundlage für dieses Reglement bilden die Statuten des STPV sowie das Organisationsreglement des STPV.
- 1.2 Der Schweizerische Tambouren- und Pfeiferverband registriert sämtliche bei ihm eingereichten Trommelkompositionen, welche gewisse Mindestanforderungen (KlaKom-Merkblatt) erfüllen. Nicht klassiert werden mehrstimmige Trommelkompositionen. Diese werden jedoch kategorisiert und in die Notenbibliothek des STPV aufgenommen.
- 1.3 Die Kompositionen werden nach 6 Schwierigkeitsstufen klassiert, wobei die Klasse 1 den anspruchsvollsten und die Klasse 6 den einfachsten Kompositionen entspricht.
- 1.4 An Wettspielen des STPV und seiner Regionalverbände dürfen nur klassierte Kompositionen gespielt werden; über Ausnahmen entscheidet die zuständige musikalische Kommission.

2. Organisation

- 2.1 Tambourenkommission (TK STPV):
Für die Klassierung der Kompositionen ist grundsätzlich die TK STPV zuständig.
Die TK STPV legt allgemeine Richtlinien und Mindestanforderungen (vorliegendes Reglement, KlaKom-Merkblätter) fest, die Kompositionen zwecks Aufnahme in die Notenbibliothek des STPV erfüllen müssen.
- 2.2 Klassierungskommission (KlaKom):
Die Klassierungskommission ist eine Sub-Kommission der TK STPV. In diesem Auftrag entscheidet die KlaKom selbstständig über die Klassierung von Kompositionen, soweit nicht die TK STPV zuständig ist (Ziffer 3.7).
Die Klassierungskommission setzt sich idealerweise aus je einem Vertreter des STPV, OTV, OWTPV, URTF und ZTPV zusammen und tagt je nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich. Die Wahl des Leiters der Klassierungskommission und der Kommissionsmitglieder ist gemäss den Statuten STPV geregelt.
Für alle administrativen Belange im Zusammenhang mit Trommelkompositionen ist die KlaKom zuständig. Der Leiter KlaKom vertritt die Klassierungskommission gegenüber der TK STPV.



KlaKom

Klassierungskommission des Schweizerischen Tambouren- und Pfeiferverbandes

3. Ordentliches Klassierungsverfahren

3.1 Grundsatz:

Alle Kompositionen, die bis zum KlaKom-Einsendeschluss (ersichtlich auf der Webseite STPV) vollständig und gemäss den Anforderungen der KlaKom eingereicht werden, sollen innerhalb der Klassierungsfrist (KlaKom-Einsendeschluss bis Ende Jahr) klassiert werden. Für die Korrektheit der Noten ist nicht die KlaKom zuständig, sondern einzig der Komponist. Die KlaKom arbeitet hier beratend/unterstützend.

3.2 Vorprüfung:

Neue Kompositionen sind beim Chef KlaKom via Formular auf der Webseite der Notenbibliothek einzureichen. Dieser unterzieht die neuen Kompositionen einer ersten Vorprüfung. Kompositionen, welche die von der TK STPV festgelegten Mindestanforderungen nicht erfüllen, werden unter Angabe der Begründung zurückgewiesen.

3.3 Schriftliches Verfahren:

Nach erfolgter Vorprüfung sendet der Leiter KlaKom die Kompositionen zur Klassierung an die Mitglieder der Klassierungskommission weiter, die über ihre Klassierungsvorschläge schriftlich Bericht erstatten.

3.4 Mündliches Verfahren:

Sind im schriftlichen Verfahren gemäss Ziffer 3.3 Differenzen in den Klassierungsvorschlägen aufgetreten, sind diese anlässlich der nächsten Sitzung der Klassierungskommission zu bereinigen. Können sich die Anwesenden nicht zu einem einstimmigen Entscheid zusammenfinden, wird die Angelegenheit der TK STPV zur abschliessenden Beurteilung überwiesen.
Zur Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit aller Mitglieder der Klassierungskommission.

3.5 Eröffnung des Entscheides:

Die Klassierungsentscheide der KlaKom gemäss Ziffer 3.3 und 3.4 werden zur formellen Prüfung an die TK STPV übergeben. Nach erfolgter formeller Prüfung (Frist 10 Tage) durch die TK, werden die Klassierungsentscheide den Komponisten durch den Leiter der KlaKom schriftlich eröffnet.
Die Entscheide werden in der Regel nicht begründet.
Mündliche und schriftliche Korrespondenz zwischen Komponisten und KlaKom erfolgt ausschliesslich über den Leiter KlaKom. Nach Ablauf der Beschwerdemöglichkeit gemäss Ziffer 3.6 wird die definitive Klassierungsliste auf der Webseite des STPV veröffentlicht.

3.6 Beschwerdemöglichkeit:

Die Komponisten können gegen jeden formell eröffneten Klassierungsentscheid der Klassierungskommission Beschwerde einreichen. Diese ist innert 20 Tagen nach Eröffnung des Entscheides schriftlich, und mit einem begründeten Antrag versehen, beim Leiter der TK STPV einzureichen. Den Betroffenen ist von Ihrem Beschwerderecht Kenntnis zu geben



KlaKom

Klassierungskommission des Schweizerischen Tambouren- und Pfeiferverbandes

(Rechtsmittelbelehrung). Die Komposition wird dann von der TK STPV nochmals geprüft. Dieser Entscheid ist dann endgültig.

- 3.7 In folgenden Fällen ist die TK STPV zuständige Klassierungsinstanz:
- als Beschwerdeinstanz gem. Ziffer 3.6
 - von Amtes wegen, wenn die Klassierungskommission nach dem mündlichen Verfahren keinen einstimmigen Entscheid fällen konnte (Ziffer 3.4)

Die TK STPV ist in ihrer Entscheidungsfindung frei und an Vorentscheide der Klassierungskommission nicht gebunden. Entscheide der TK STPV sind endgültig, und müssen den Komponisten schriftlich mitgeteilt werden.

- 3.8 Ausstand:
KlaKom- und TK-Mitglieder haben sich unaufgefordert in den Ausstand zu begeben, wenn Kompositionen, deren Urheber sie selbst sind, klassiert werden.

- 3.9 Versionierung von Kompositionen:
Die klassierten Kompositionen werden mit einem Datumsstempel versehen (Bsp.: *Klassiert am 20.10.2020/STPV*). Diese mit dem Datumsstempel versehene Noten werden in der Notenbibliothek des STPV abgelegt. In der Klassierungsliste des STPV ist das Datum der gültigen Version zu entnehmen. Somit kann sichergestellt werden, dass bei Wettspielen immer die aktuellen Versionen verwendet werden.

4. Verfahren bei Korrekturen und Umklassierung von bereits klassierten Kompositionen

- 4.1 Antrag auf Umklassierungen:
Bereits klassierte Kompositionen können grundsätzlich nicht umklassiert werden. Wird eine Umklassierung trotzdem notwendig (Bspw. infolge Anpassung der Noten, Behebung von Fehlern), so kann der Komponist beim Leiter TK STPV einen begründeten Antrag für die Umklassierung einreichen werden. Der abschliessende Entscheid über die Umklassierung liegt bei der TK STPV.
- 4.2 Korrektur von offensichtlichen Fehlern in bereits klassierten Kompositionen:
Grundsätzlich sind keine Änderungen von Kompositionen zugelassen und erwünscht. Werden aber nach der Klassierung von Kompositionen offensichtliche Fehler in den Kompositionen festgestellt, so wird die Komposition nochmals in einem verkürzten Verfahren durch die KlaKom/TK STPV beurteilt. Grundsätzlich müssen Korrekturen an Kompositionen vom Urheber (Komponist) initiiert werden. Korrigierte Kompositionen werden mit einem neuen Datumsstempel gemäss Ziffer 3.9 versehen und in der Notenbibliothek des STPV aktualisiert. Offensichtliche Fehler sollen auch von anderen Personen (Juroren, Wettspieler, Sektionsleiter, etc.) an die Komponisten gemeldet werden. In besonderen Fällen entscheidet die TK über Korrekturen von offensichtlichen Fehlern.



KlaKom

Klassierungskommission des Schweizerischen Tambouren- und Pfeiferverbandes

5. Bearbeitungsgebühr

- 5.1 Für jede zu klassierende Komposition wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.- erhoben, für deren Inkasso der Leiter KlaKom zuständig ist. Mitglieder der KlaKom werden von der Gebühr befreit.
- 5.2 Nach dem KlaKom-Einsendeschluss wird die Bearbeitungsgebühr vom Leiter der KlaKom in Rechnung gestellt. Die Rechnung muss gemäss Fälligkeitsdatum auf der Rechnung (normalerweise 30 Tage) beglichen werden. Werden die Rechnungen nicht in der vorgesehenen Frist beglichen, werden die Kompositionen nicht klassiert und entsprechend auf das folgende Klassierungsjahr verschoben.

6. Urheberrechte

- 6.1 Der STPV ist berechtigt, sämtliche ihm zur Klassierung übergebenen Kompositionen für eigene Zwecke (Klassierungskommission, TK, Jurymitglieder; Jurykurse, Akten etc.) zu verwenden und kopieren.

Beschlossen von der Tambouren-Kommission des STPV Ende Mai 2021

Leiter TK STPV
Martin Grätzer

Sekretär TK STPV
Patrick Suter